Positionspapier zur EU-Initiative „Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft"

Die Zielsetzung, eine zukunftsfähige und dauerhaft etablierte europäische Kreislaufwirtschaft zu schaffen, wird von der österreichischen kommunalen Abfallwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Hierfür ist ein funktionsfähiger EU-Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe sicherzustellen – mit besseren Produktqualitäten, marktwirksamen Anreizen sowie EU-weit harmonisierten und möglichsten einfachen Regeln. **Die kommunale Abfallwirtschaft ist ein wesentlicher Grundpfeiler einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft und ermöglicht durch die Sammlung und Sortierung von Abfällen die Bereitstellung von Sekundärrohstoffen bzw. deren Vorprodukten.** Voraussetzung ist, dass die Rahmenbedingungen verhältnismäßig, praxistauglich, verursachergerecht und nach den Prinzipien der Daseinsvorsorge ausgestaltet werden. Hierfür sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Umsetzung eines **verpflichtendes kreislauffähiges Produktdesign** im Sinne einer konsequenten Umsetzung und Weiterentwicklung der Ökodesign-Verordnung.
- **Negative Preisanreize für Produkte, die Primärrohstoffe verwenden**, zur Steigerung der Nachfrage nach Sekundärrohstoffen.
- Verbindliche **Einhaltung der Abfallhierarchie**, beginnend mit **Abfallvermeidung durch ReUse-Maßnahmen** – mit vorrangiger Prüfung der ReUse-Fähigkeit vor stofflicher Verwertung.
- Prüfung der **Ausweitung der EPR** auf jene Produktgruppen, für die eine verursachergerechte Kostentragung erforderlich ist, um eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung langfristig zu gewährleisten. Die Ökomodulation der Herstellerbeiträge soll Anreize für Produktverbesserungen und Kreislauffähigkeit setzen.
- Die **Gestaltungshoheit der Kommunen muss** im Rahmen zukünftiger EPR-Systeme **sichergestellt sein**. Kommunen bieten in vielen Fällen bereits ein flächendeckendes Angebot zur Sammlung und zur Verwertung von Siedlungsabfällen – diese garantieren eine bürgerfreundliche und nachhaltig funktionsfähige Sammlung und Verwertung von Abfällen.
- Konsequenter Ausbau **praxistauglicher, flächendeckender und Bürgerservice-orientierter Sammel- und Rücknahmestrukturen** für jene Produkte, welche bereits jetzt oder zukünftig einem EPR-System unterliegen.
- **Vollständige Durchsetzung der EPR auch bei Onlineplattformen**, um negative Umwelteffekte, Ungleichbehandlung und die Schädigung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zu verhindern. Dies kann durch ein zentrales Herstellerregister, unterstützt durch die Europäische Kommission und die Zollbehörden, erfolgen.
- **Evaluierung und Einführung europaweit gültiger Maßnahmen, um die sichere und flächendeckende Erfassung** jener Produktgruppen der erweiterten Herstellerverantwortung zu garantieren, bei denen aktuell unzureichende Ergebnisse erzielt werden z.B. Lithium-Batterien. Dies kann durch Anreizsysteme, Pfand oder ähnliche Instrumente erreicht werden.
- **Ergänzend zur verpflichtenden getrennten Sammlung** leistet auch die **Sortierung von gemischten Siedlungsabfällen** – insbesondere in dicht besiedelten Ballungsräumen – einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, da wertvolle Kunststofffraktionen, die als Fehlwürfe im gemischten Siedlungsabfall verblieben sind, extrahiert werden können. Diese Maßnahmen sind gezielt zu fördern.
- Anerkennung der **thermischen Abfallverwertung als Bestandteil der Kreislaufwirtschaft**, wenn Wertstoffe aus Verbrennungsrückständen qualitätsgesichert

zurückgewonnen und als Sekundärrohstoffe eingesetzt werden, sowie deren vollständige **Anrechenbarkeit zur EU-Recyclingquote für Siedlungsabfälle**.

- Für **nicht recyclingfähige Rückstände**, aus der Sortierung und Aufbereitung, müssen **gesicherte Verwertungswege und letzte Senken** gewährleistet werden. Diese sind auch als unverzichtbarer Teil der Kreislaufwirtschaft anzuerkennen.
- EU-weit Vorgaben für die Behandlung/Verwertung von Abfällen vor der Deponierung. Diesbezüglich ist, vorallem auch zur Erreichung der EU-Klimaziele, ein **EU-weites Deponierungsverbot für unbehandelte Abfälle** unverzichtbar.
- **EU-weit harmonisierte Abfallende-Definitionen** (End-of-Waste) – unter der Gewährleistung hoher, gemeinsamer und gesicherter Qualitätsstandards für eine hochwertige Kreislaufwirtschaft in Europa.
- **Sortierte und qualitätsgesicherte Abfälle**, die als Ausgangsmaterial für Sekundärrohstoffe dienen, müssen **mit geringem bürokratischem Aufwand innerhalb der EU verbracht** werden können, um einer wirtschaftlichen Weiterverarbeitung zu Sekundärrohstoffen zugeführt zu werden.
- Die in der EU verwendeten **Sekundärrohstoffe müssen qualitätsgesichert** sein. Dazu sind EU-weit einheitliche Vorgaben für Qualitäten und Herkunftsnachweise festzulegen. Gleichwertige Anforderungen für Importe verhindern Wettbewerbsverzerrungen.
- **Verpflichtende Rezyklatanteile** für in der EU verkaufte Produkte stärken die Akzeptanz und den Markt für Sekundärrohstoffe.

Die Voraussetzung sind **gesicherte Finanzierungsmechanismen und realistische Übergangsfristen**.

Die gesamte Wertschöpfungskette ist im Rahmen einer **wirksamen Herstellerverantwortung** vollständig abzubilden. Die **von den Kommunen erbrachten Leistungen** – Sammel- und Sortiertätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowie Organisation und Verwaltung – **sind verursachergerecht und vollständig abzugelten**.

Die finanzielle Situation der Kommunen lässt keine zusätzlichen Belastungen mehr zu, weshalb Marktinstrumente wie z.B. verpflichtende Quoten in der öffentlichen Beschaffung abzulehnen sind. Solche Impulse sollten ausschließlich durch Attraktivierung der Nachfrage nach diesen Produkten erfolgen.

Zudem müssen **In-House-Vergaben und interkommunaler Zusammenarbeit ermöglicht bleiben und gestärkt** werden, um den Kommunen die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der Daseinsvorsorge wirtschaftlich zu ermöglichen.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV) ist sorgfältig zu prüfen, ob die Umwandlung bestehender EU-Richtlinien in unmittelbar geltende Verordnungen angemessen ist. **Ist eine unmittelbare nationale Anwendung nicht möglich, ist eine Richtlinie das geeignete Instrument**.

Rückfragen an:

florian.matzka@voea.org michael.bartmann@argeawv.at

guido.dernbauer@staedtebund.gv.at bernhard.haubenberger@gemeindebund.gv.at